

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Im Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 1. März 2007, wird im Schwerpunkt die Reform des Medienrechts zwischen Bund und Ländern fortgeführt. Teledienste und Mediendienste werden nun unter dem einheitlichen Begriff „Telemedien“ zusammengefasst. Die wirtschaftsbezogenen Bestimmungen für Telemedien befinden sich in dem neuen Telemediengesetz des Bundes. Der inhaltsspezifische Bereich ist in einem neu gefassten VI. Abschnitt für Telemedien im Rundfunkstaatsvertrag geregelt. Damit sind die Regelungsbereiche von Bund und Ländern klar getrennt. Der Mediendienste-Staatsvertrag wurde aufgehoben.

Einzelne Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag erfordern eine Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) und des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG).

Bei der Änderung des Bayerischen Pressegesetzes vom 10. April 2007 wird klargestellt, dass die kurze presserechtliche Verjährung beim Kapitalanlagebetrug und bei Straftaten nach dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Aktiengesetz nicht gilt. Dies erfordert auch eine Änderung im BayRG und im BayMG.

Das lokale und regionale Fernsehen in Bayern wird aus Mitteln des Teilnehmerentgelts nach dem BayMG mitfinanziert. Im Jahr 1997 wurde im BayMG das Auslaufen des Teilnehmerentgelts zum Ende des Jahres 2002 festgelegt. Im Jahr 2001 kam die Staatsregierung in einem Bericht an den Landtag zu dem Ergebnis, dass eine Finanzierung des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern aus eigener Kraft unter Beibehaltung der damaligen Strukturen nicht möglich war. Im BayMG wurde daraufhin die Fortführung und das stufenweise Auslaufen des Teilnehmerentgelts bis Ende des Jahres 2008 festgelegt.

In seiner Entscheidung vom 26. Oktober 2005 (1 BvR 396/98) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Regelungen des BayMG zum Teilnehmerentgelt mit Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes – allgemeine Handlungsfreiheit – unvereinbar sind. Die Regelungen sind aber längstens bis Ende des Jahres 2008 anwendbar.

Die Staatsregierung hat in ihrem Bericht nach Art. 33 Abs. 7 BayMG an den Landtag vom 29. Dezember 2006 festgestellt, dass qualitätvolles lokales und regionales Fernsehen in der bisherigen Struktur ohne finanzielle Förderung künftig nicht bestehen kann.

Mit dem Ziel des Erhalts der aktuellen lokalen und regionalen Fernsehstruktur und unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll das Teilnehmerentgeltsystem schnellst möglich durch ein anderes Finanzierungssystem abgelöst werden.

B) Lösung

Das BayRG und das BayMG werden redaktionell und inhaltlich an den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst. Dabei wird der umfassende Begriff der Telemedien in diese Gesetze übernommen.

Das BayRG und das BayMG werden den presserechtlichen Verjährungsregelungen angepasst.

Im BayMG wird ein neues System zur Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens eingerichtet. Die lokalen und regionalen Fernsehanbieter können von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien mit der öffentlichen Aufgabe betraut werden, vielfältige und hochwertige Informationsprogramme mit engem Lokalbezug und einem bestimmten zeitlichen Umfang herzustellen und zu verbreiten. Diese Programmangebote können dann bis zum Ende des Jahres 2009 aus staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Staatshaushalts gefördert werden. Mittelfristig wird eine Förderung aus Gebührenmitteln angestrebt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt:

Die Neuregelung zur finanziellen Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten ist befristet. Für die Jahre 2008 und 2009 sollen zur Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern Mittel im Staatshaushalt veranschlagt werden. Unter Heranziehung der Ergebnisse eines neutralen Gutachtens aus dem Jahr 2006 ist mit einem jährlichen Förderbedarf von rund 9 Mio. € zu rechnen. Im Jahr 2008 wird der Förderbedarf voraussichtlich um rund 4,5 Mio. € aus Restmitteln des Teilnehmerentgeltsystems gemindert. Es ist daher für das Jahr 2008 von Kosten in Höhe von rund 4,5 Mio. € und im Jahr 2009 von Kosten in Höhe von rund 9 Mio. € auszugehen.

Für die Kommunen:

Keine

Für die Wirtschaft:

Mit der Neuregelung der finanziellen Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens wird zusätzlich zum bereits bestehenden Genehmigungsverfahren für Rundfunkangebote in Bayern ein Verfahren zur Betrauung lokaler und regionaler Fernsehanbieter eingeführt. Damit ist aber keine neue Genehmigungspflicht verbunden. Auf der Grundlage der Betrauung können lokale und regionale Fernsehanbieter eine Förderung aus staatlichen Mitteln beantragen. Die damit verbundene Beschaffung, Vorhaltung und Übermittlung von Daten und sonstigen Informationen sind notwendiger Teil des Zuwendungsverfahrens sowohl im Verhältnis zwischen der Staatsverwaltung und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien als auch im Verhältnis zwischen der Landeszentrale und den lokalen und regionalen Fernsehanbietern.

Die näheren Einzelheiten zum Förderverfahren, vor allem hinsichtlich der Informationspflichten, finden sich im Wesentlichen in den einschlägigen Förderregelungen, etwa in der Bayerischen Haushaltsordnung. Kosten werden insofern nicht durch dieses Gesetz neu ausgelöst.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nur zwei Informationspflichten vor, die als Bürokratiekosten näher nach den Grundsätzen des Standardkosten-Modells zu schätzen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 4 StRGeschO).

In Art. 23 Abs. 10 BayMG (neu) wird geregelt, dass lokale und regionale Fernsehanbieter unter bestimmten Voraussetzungen die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe nach Art. 23 BayMG (neu) und der Ausführung von anderweitigen Leistungen in den Büchern getrennt ausweisen müssen. In Art. 23 Abs. 11 BayMG (neu) wird für die lokalen und regionalen Fernsehanbieter und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien eine Pflicht zur Aufbewahrung von Förderunterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt. Beide Pflichten beruhen auf Vorgaben der Entscheidung der Kommission über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden vom 28. November 2005 (2005/842/EG; Abl. L 312/67). Die Pflichten führen zu Mehrkosten für die Wirtschaft.

Die Umstellung auf getrennte Buchführung wird bei den lokalen und regionalen Fernsehanbietern voraussichtlich einmalig insgesamt ca. 17.500 € Mehrkosten verursachen. Auszugehen ist von sechzehn Sendern und der Beschäftigung je eines/r Finanzbuchhalters/in mit Lohnkosten von 57.000.- € pro Jahr für eine Woche. Für die Landeszentrale ist der Betrag für einen Sender in Höhe von ca. 1.100.- € entsprechend anzusetzen.

Die Aufbewahrungspflicht bei den lokalen und regionalen Fernsehanbietern und bei der Landeszentrale verursacht voraussichtlich Mehrkosten von insgesamt unter 100.- €. Der Mehraufwand ist vernachlässigbar klein.

Für die Bürger:

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2006 (GVBl S. 1008) wird wie folgt geändert:

1. Art. 4a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
2. In Art. 18a Satz 1 werden die Worte „Art. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG)“ durch die Worte „Art. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 und 3 des Bayerischen Pressegesetzes“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz-BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2006 (GVBl S. 1008) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG)“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten, Organisation und Genehmigung von Rundfunkprogrammen“

- b) In Art. 23 wird der Klammerhinweis „(aufgehoben)“ durch folgende Überschrift ersetzt:

„Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten“

- c) Die Überschrift des Art. 33 erhält folgende Fassung:

„Betrieb von Kabelanlagen“

3. In Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 3 wird das Wort „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

4. In Art. 7 Satz 2 werden die Worte „§ 5a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Worte „§ 4 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

5. In Art. 11 Satz 2 Nr. 8 wird nach dem Wort „aufweisen.“ folgender Satz eingefügt:

„Sie betraut lokale und regionale Fernsehanbieter mit der öffentlichen Aufgabe und fördert deren Fernsehangebote nach Maßgabe von Art. 23.“

6. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 und Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Art. 33 Abs. 6“ jeweils durch die Worte „Art. 23 Abs. 12“ und das Wort „Mediendienste-Staatsvertrags“ jeweils durch das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

7. In Art. 20 Abs. 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Worte „die §§ 47 bis 47f des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Worte „§ 47 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

8. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 55 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Worte „§ 63 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

9. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten, Organisation und Genehmigung von Rundfunkprogrammen“

10. Es wird folgender Art. 23 eingefügt:

„Art. 23
Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten

(1) ¹Die in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach den Abs. 2 bis 4 hergestellten und verbreiteten lokalen und regionalen Fernsehangebote werden nach Maßgabe der Abs. 6 bis 12 gefördert. ²Damit soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung Bayerns flächendeckend und gleichwertig mit hochwertigen lokalen und regionalen Fernsehangeboten neben bestehenden lokalen und regionalen Hörfunkangeboten, sonstigen elektronischen Medien und Druckwerken versorgt wird.

(2) ¹Die Landeszentrale kann nach Art. 26 genehmigte lokale und regionale Fernsehanbieter mit der öffentlichen Aufgabe, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Versorgungsgebiet durch qualitätvolle Fernsehprogramme in gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen, betrauen. ²Weitere Voraussetzung für die Betrauung ist eine plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht, oder die Einrichtung eines Programmbeirats. ³Der Programmbeirat wird von der Landeszentrale bestellt. ⁴Die Grundsätze des § 32 des Rundfunkstaatsvertrags gelten entsprechend. ⁵Mit der Betrauung sind die Anbieter unbeschadet der Vorgaben dieses Gesetzes für Rundfunkangebote verpflichtet

1. zur Herstellung und Verbreitung jeweils eines aktuellen und authentischen Nachrichten- und Informationsprogramms von Montag bis Freitag mit einem täglichen zeitlichen Produktionsumfang von 20 Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung. Das Programm setzt sich zusammen aus Beiträgen zum örtlichen Geschehen, insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Kirche, Wirtschaft und Soziales und dient den Kommunikationsinteressen aller Fernsehzuschauer in dem lokalen oder regionalen Versorgungsgebiet. In dem Programm wird über die in dem jeweiligen Versorgungsgebiet relevanten gesellschaftlichen und politischen Kräfte mit der gebotenen journalistischen Sorgfalt berichtet. Diese Kräfte sollen auch in angemessenem Umfang in dem Programm zu Wort kommen.
2. zur Herstellung und Verbreitung eines zusätzlichen authentischen lokalen oder regionalen Programms bis zu einem gesamten zeitlichen Produktionsumfang von 100 Minuten in der Woche ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung. Das Programm setzt sich zusammen aus Beiträgen zu besonderen lokalen oder regionalen Ereignissen und aus Beiträgen aus den Bereichen Bildung, Heimatgeschichte, Kunst, Brauchtum, Information, Beratung, Sport und Unterhaltung, jeweils mit engem lokalen oder regionalen Bezug. Die Verpflichtung kann auch durch die Aufnahme eines lokalen oder regionalen Spartenprogramms erfüllt werden.
3. zur mehrfach wiederholten Ausstrahlung der in den Nrn. 1 und 2 genannten Programme entsprechend den Informationsinteressen und Sehgewohnheiten der Zuschauer.

(3) ¹Die Landeszentrale kann Anbieter in Ballungsräumen über die Vorgaben des Abs. 2 hinaus mit der Herstellung und Verbreitung eines weiteren Programms im Sinn von Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 betrauen. ²Die Landeszentrale kann insbesondere bei Anbietern in kleineren Versorgungsgebieten von der Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 absehen.

(4) Ein Anbieter kann auch mit der Herstellung und Verbreitung eines lokalen oder regionalen Spartenprogramms betraut werden, wenn dieses Programm einen in Abs. 2 Satz 5 Nrn. 1 und 2 genannten Bereich betrifft, einen lokalen und regionalen Bezug hat und zusätzlich zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beiträgt.

(5) ¹Die Betrauung ist befristet auszusprechen. ²Sie kann mit einer Neugenehmigung oder mit der Verlängerung einer Genehmigung verbunden werden. ³Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Fördermaßnahmen werden mit der Betrauung nicht begründet.

(6) ¹Die Landeszentrale sorgt dafür, dass die lokalen und regionalen Fernsehangebote nach den Abs. 2 bis 4 im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten insgesamt flächendeckend über die für Fernsehen allgemein üblichen technischen Wege verbreitet werden. ²Dabei ist die fortschreitende Digitalisierung, die Eignung des jeweiligen Verbreitungswegs für lokales und regionales Fernsehen und das Verhältnis der möglichen Reichweite zu den Kosten zu berücksichtigen.

(7) ¹Die Förderung lokaler und regionaler Fernsehangebote nach den Abs. 2 bis 4 erfolgt aus staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Staatshaushalts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. ²Im Rahmen der Förderung erhält die Landeszentrale als Erstempfänger eine Zuwendung. ³Die Landeszentrale leitet die Mittel an die Zuwendungsberechtigten weiter. ⁴Dabei entscheidet sie in eigener Verantwortung über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen. ⁵Die Landeszentrale fördert die lokalen und regionalen Fernsehangebote auf Antrag in Form von Zuwendungsbescheiden. ⁶Dabei ist sicherzustellen, dass die Ziele dieses Gesetzes jeweils mit dem geringsten Aufwand erreicht werden. ⁷Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Fördermaßnahmen werden nicht begründet.

(8) Bei der Festlegung der Höhe der Förderung berücksichtigt die Landeszentrale insbesondere die Größe des jeweiligen Versorgungsgebiets, den Aufwand zur technischen Verbreitung des Programms sowie die Möglichkeit des Anbieters, das Programm selbst zu finanzieren.

(9) Die Förderung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 2 bis 4 und 6 verursachten Ausgaben unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und sonstiger Förderungen abzudecken.

(10) Wenn die Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 2 bis 4 nur einen Teil der Tätigkeiten eines Anbieters ausmacht, müssen die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe und der Ausführung von anderweitigen Leistungen in den Büchern getrennt ausgewiesen werden.

(11) Die Anbieter und die Landeszentrale halten sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob

eine Förderung nach den Abs. 2 bis 10 ordnungsgemäß durchgeführt wurde, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren vor.

(12) Weitere Einzelheiten der Förderung nach dieser Vorschrift regelt die Landeszentrale durch Satzung.“

11. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „nur“ gestrichen.
- b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein Unternehmen, das mehr als 50 v.H. der Gesamtauflage der im Versorgungsgebiet periodisch erscheinenden Druckwerke mit meinungsrelevantem Inhalt verbreitet, kann sich an Rundfunkprogrammen beteiligen, wenn die in Abs. 6 Satz 1 genannten Bedingungen vorliegen oder wenn ausreichende Vorkehrungen gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht nach Abs. 5 Satz 2 getroffen werden.“

12. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 3 wird das Wort „Medien-diensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ und die Worte „Staatsver-trags über Mediendienste“ durch die Worte „Rund-funkstaatsvertrags und des Telemediengesetzes“ ersetzt.

13. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Betrieb von Kabelanlagen“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Mediendien-ten nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrags“ durch die Worte „Telemedien nach § 2 Abs. 1 Sät-ze 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
- c) Abs. 3 bis 7 werden aufgehoben.

14. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ und das Wort „Mediendienst“ durch das Wort „Telemedium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Mediendienst“ durch das Wort „Telemedium“ und das Wort „Me-diendienstes“ jeweils durch das Wort „Tele-mediums“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

15. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nrn. 18 bis 25 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Worte „Nrn. 18 bis 23 des Rundfunkstaatsvertrags“ er-setzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Worte „Abs. 1 bis 3“ werden durch die Worte „Abs. 1 und 2“ ersetzt.

16. Art. 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes“ durch die Worte „Art. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 und 3 des Bayerischen Pressegesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 37 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „Art. 37 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

17. In Art. 39 werden die Worte „und gegen Leistungsbe-scheide nach Art. 33 Abs. 4 Satz 7“ gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) § 2 Nr. 5 (Art. 11 Satz 2 Nr. 8 Satz 2) und Nr. 10 (Art. 23) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(3) ¹Restmittel aus den Teilnehmerentgelten nach Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Mediengesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung stehen den Anbietern zu. ²Diese Restmittel sind in erster Linie für die Herstellung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten im Sinn des Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung zu verwenden. ³Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Leistungsbe-scheide nach Art. 33 Abs. 4 Satz 7 des Bayerischen Me-diengesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung haben auch nach dem 31. Dezember 2007 keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:**A. Allgemeines**

Im Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 1. März 2007, wird im Schwerpunkt die Reform des Medienrechts zwischen Bund und Ländern fortgeführt. Teledienste und Mediendienste werden nun unter dem einheitlichen Begriff „Telemedien“ zusammengefasst. Die wirtschaftsbezogenen Bestimmungen für Telemedien befinden sich in dem neuen Telemediengesetz des Bundes. Der inhaltsspezifische Bereich ist in einem neu gefassten VI. Abschnitt für Telemedien im Rundfunkstaatsvertrag geregelt. Damit sind die Regelungsbereiche von Bund und Ländern klar getrennt. Der Mediendienste-Staatsvertrag wurde aufgehoben.

Das BayRG und das BayMG werden redaktionell und inhaltlich an den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst. Dabei wird der umfassende Begriff der Telemedien in diese Gesetze übernommen.

Bei der Änderung des Bayerischen Pressegesetzes vom 10. April 2007 wird klargestellt, dass die kurze presserechtliche Verjährung beim Kapitalanlagebetrug und bei Straftaten nach dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Aktiengesetz nicht gilt. Das BayRG und das BayMG werden den presserechtlichen Verjährungsregelungen angepasst.

Das lokale und regionale Fernsehen in Bayern wird aus Mitteln des Teilnehmerentgelts nach dem BayMG mitfinanziert. Im Jahr 1997 wurde im BayMG das Auslaufen des Teilnehmerentgelts zum Ende des Jahres 2002 festgelegt. Im Jahr 2001 kam die Staatsregierung in einem Bericht an den Landtag zu dem Ergebnis, dass eine Finanzierung des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern aus eigener Kraft unter Beibehaltung der damaligen Strukturen nicht möglich war. Im BayMG wurde daraufhin die Fortführung und das stufenweise Auslaufen des Teilnehmerentgelts bis Ende des Jahres 2008 festgelegt.

In seiner Entscheidung vom 26. Oktober 2005 (1 BvR 396/98) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Regelungen des BayMG zum Teilnehmerentgelt mit Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes – allgemeine Handlungsfreiheit – unvereinbar sind. Die Regelungen sind aber längstens bis Ende des Jahres 2008 anwendbar.

Die Staatsregierung hat in ihrem Bericht nach Art. 33 Abs. 7 BayMG an den Landtag vom 29. Dezember 2006 festgestellt, dass qualitativvolles lokales und regionales Fernsehen in der bisherigen Struktur ohne finanzielle Förderung künftig nicht bestehen kann.

Mit dem Ziel des Erhalts der aktuellen lokalen und regionalen Fernsehstruktur und unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird das Teilnehmerentgeltssystem schnellst möglich durch ein anderes Finanzierungssystem abgelöst. Die lokalen und regionalen Fernsehanbieter können von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien mit der öffentlichen Aufgabe betraut werden, vielfältige und hochwertige Informationsprogramme mit engem Lokalbezug und einem bestimmten zeitlichen Umfang herzustellen und zu verbreiten. Diese Programmangebote können dann bis zum Ende des Jahres 2009 aus staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Staatshaushalts gefördert werden. Mittelfristig wird eine Förderung aus Gebührenmitteln angestrebt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes)****Zu Nr. 1:**

Zu a) und b):

Anpassung infolge des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Zu Nr. 2:

In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Pressegesetzes wurde im Rahmen der letzten Änderung eine weitere Ausnahme von der kurzen presserechtlichen Verjährung beim Vorliegen von Kapitalanlagedelikten hinzugefügt. Danach greift die kurze Verjährung nicht bei § 264a des Strafgesetzbuchs, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 399 des Aktiengesetzes. Da diese Straftatbestände auch für den Bereich des Rundfunks relevant sind, wird die Anwendung des Pressegesetzes auch auf den neuen Ausnahmetatbestand zur Verjährung erstreckt.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Mediengesetzes)**Zu Nr. 1:**

Änderung infolge des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Zu Nr. 2:

Zu a) und b):

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Neuregelung in Art. 23.

Zu c):

Anpassung an die Änderung von Art. 33.

Zu Nrn. 3 bis 4:

Anpassung an den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Nr. 5:

Die Betrauung und Förderung lokaler und regionaler Fernsehanbieter nach Maßgabe des neuen Art. 23 wird in den Aufgabenkatalog der Landeszentrale aufgenommen. Die Landeszentrale ist zur Organisation eines qualitativvollen und vielfältigen lokalen und regionalen Fernsehangebots in Bayern im Rahmen der Möglichkeiten des Art. 23 verpflichtet.

Zu Nr. 6:

Änderung infolge der Neuregelung der Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens und infolge des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Zu Nr. 7:

Änderung infolge des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Zu Nr. 8:

Änderung infolge des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Zu Nr. 9:

Anpassung an die Neuregelung in Art. 23.

Zu Nr. 10:

In Bayern wurde die bundesweit vielfältigste lokale und regionale Fernsehlandschaft geschaffen. Lokales und regionales Fernsehen bietet den Fernsehzuschauern in Bayern authentische Informationen vor Ort. Es ist zentraler Faktor der Kommunikation und der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Heimat.

Lokales und regionales Fernsehen wird derzeit an 16 Standorten in Bayern hergestellt und vorrangig in den Fernseekabelnetzen und über digitalen Satellit verbreitet. Das selbst produzierte Kernprogramm der Anbieter besteht aus durchschnittlich zwei halbstündigen Sendungen einschließlich Werbezeit pro Tag.

Ziel ist der Erhalt eines qualitativ hochwertigen lokalen und regionalen Fernsehens in den gegebenen Strukturen. Die Staatsregierung hat in ihrem Bericht nach Art. 33 Abs. 7 an den Landtag vom 29. Dezember 2006 festgestellt, dass dies ohne finanzielle Förderung künftig nicht möglich ist.

Das lokale und regionale Fernsehen wird derzeit aus Mitteln des Teilnehmerentgelts nach Art. 33 mitfinanziert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung am 26. Oktober 2005 (1BvR 396/98) festgestellt, dass diese Regelungen mit Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes – allgemeine Handlungsfreiheit – nicht vereinbar sind. Darüber hinaus ist es mittelfristig rechtlich nicht mehr vertretbar, ausschließlich die Kabelnetzbetreiber mit der Zahlung des Teilnehmerentgelts in Form eines Betreiberentgelts zu belasten. Die Fernseekabelnetze sind zwar nach wie vor das Hauptverbreitungsmedium für lokales und regionales Fernsehen. Inzwischen erfolgt die Verbreitung in eingeschränkter Form aber auch auf anderen technischen Wegen.

Die Regelungen zum Teilnehmerentgelt in Art. 33 werden daher aufgehoben und durch ein neues Förderinstrument in Art. 23 ersetzt. Bei der Neuregelung werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Vielfalt öffentlich geförderter lokaler und regionaler Fernsehangebote berücksichtigt. Des Weiteren werden die europarechtlichen Vorgaben zur Gewährung von Förderungen beachtet.

In Art. 23 Abs. 1 wird das Ziel vorgegeben, Bayern flächendeckend mit hochwertigem lokalen und regionalen Fernsehen zu versorgen. Für die Landeszentrale wird eine entsprechende Aufgabe in Art. 11 Satz 2 Nr. 8 festgelegt. Die Anbieter werden zunächst mit einer öffentlichen Aufgabe betraut. Die in Erfüllung dieser Aufgabe herzustellenden und zu verbreitenden Programme werden dann gefördert.

Nach Art. 23 Abs. 2 baut das Fördersystem auf die bestehende lokale und regionale Fernsehstruktur auf. Danach werden Rundfunkanbieter in Bayern nach den Vorgaben des BayMG gefördert, wenn insbesondere den Erfordernissen der Ausgewogenheit und der Meinungsvielfalt Rechnung getragen wird und der Anbieter erwarten lässt, dass er auf Grund seiner finanziellen, organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist,

sein Programm ordnungsgemäß anzubieten. Darüber hinaus stellt das Bundesverfassungsgericht an die Vielfalt lokaler und regionaler Fernsehprogramme weitergehende Anforderungen, wenn dafür von den Bürgerinnen und Bürgern ein besonders Entgelt verlangt wird. Das Gleiche gilt, wenn die Fernsehangebote aus Mitteln des Staatshaushalts gefördert werden.

Für die Übernahme einer öffentlichen Aufgabe im Sinn von Art. 23 Abs. 1 kommen daher nach Art. 26 genehmigte Fernsehanbieter in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass sie die in Art. 23 Abs. 2 genannten zusätzlichen Verpflichtungen erfüllen werden. In Art. 25 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 wird der Grundsatz aufgestellt, dass in jedem Versorgungsgebiet mit Blick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit nur ein lokales oder regionales Fernsehangebot genehmigt wird.

Die Landeszentrale kann bei Neugenehmigungen im Rahmen ihrer Organisationshoheit die Übernahme des öffentlichen Auftrags verlangen. Bei laufenden Genehmigungen bietet sich die Betrauung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags an.

Mit der gesetzlichen Regelung in Art. 23 und dem Betrauungsakt, den die Landeszentrale als Anstalt des öffentlichen Rechts durchführt, werden die europarechtlichen Anforderungen an eine zulässige Förderung nach der Entscheidung der Kommission über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden vom 28. November 2005 (2005/842/EG; Abl. L 312/67) erfüllt.

In Art. 23 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 werden infolge der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erhöhte Vielfaltsanforderungen an den Anbieter gestellt, wenn dieser den öffentlichen Auftrag übernimmt und aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

In Art. 23 Abs. 2 Satz 5 wird der öffentliche Auftrag im Einzelnen bestimmt. Damit wird die Vielfalt der Meinungen in dem jeweiligen Versorgungsgebiet durch im Rahmen des Auftrags hergestellte Programme in gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck gebracht. Der vorgesehene zeitliche Umfang der Programme ist notwendig, aber auch ausreichend für die Darstellung des örtlichen Geschehens im Fernsehen.

Nach Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 muss in jedem Fall ein Nachrichten- und Informationskernprogramm mit den entsprechenden Inhalten in hoher Qualität hergestellt und verbreitet werden. Es wird sich dabei in der Regel um das im Kabelprogramm und als Fernsehfenster ausgestrahlte Programm handeln.

Nach Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 erstreckt sich der Auftrag auf ein weiteres Programm, bei dem es nicht vorrangig auf die Aktualität sondern auf den engen lokalen oder regionalen Bezug ankommt. Diese Verpflichtung kann auch durch die Aufnahme eines lokalen oder regionalen Spartenprogramms erfüllt werden. Im Gegensatz zu den Programmen nach Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 kann es sich auch um Programme für Samstage und Sonntage handeln.

Nach Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 sind die im Rahmen des öffentlichen Auftrags hergestellten Programme auf den zur Verfügung stehenden Verbreitungswegen mehrfach zu wiederholen. Es wird den Kommunikationsinteressen aller Zuschauer im Versorgungsgebiet Rechnung getragen, wenn zu unterschiedlichen Tageszeiten die Möglichkeit geboten wird, das lokale oder regionale Fernsehangebot zu nutzen. Es wird sich anbieten, die tagesaktuellen Programme, die regelmäßig am Vorabend erstmals ausgestrahlt werden, bereits in der abendlichen Hauptsendezeit mehrfach zu wiederholen. Die im Rahmen des öffentlichen Auftrags hergestellten Programme sind vorrangig auszustrahlen.

Nach Art. 23 Abs. 3 kann die Landeszentrale bei der Betrauung mit der öffentlichen Aufgabe die unterschiedlichen Größen der Versorgungsgebiete der Sender berücksichtigen. Im Jahr 2006 gab es in Bayern fünf Sender mit einer technischen Reichweite von bis zu 100.000 Kabelfernsehhaushalten, acht Sender mit einer technischen Reichweite zwischen 100.000 und 300.000 Kabelfernsehhaushalten und zwei Sender mit einer technischen Reichweite von über 300.000 Kabelfernsehhaushalten.

Die Landeszentrale wird nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 die öffentliche Aufgabe erweitern, wenn zu erwarten ist, dass der Anbieter die Anforderungen an das Programm erfüllt. Mit der Regelung ist nicht eine Ausweitung der öffentlichen Aufgabe auf ein lokales oder regionales Fernsehangebot auf einem weiteren Kabelkanal gemeint. Art. 25 Abs. 3 ist zu beachten.

Die Landeszentrale wird nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 von einer Verpflichtung absehen, wenn wegen der geringen Größe des Versorgungsgebiets oder aus sonstigen Gründen ein den Vorgaben entsprechendes über das Nachrichten- und Informationsprogramm hinausgehendes Programm nicht erwartet werden kann.

Nach Art. 23 Abs. 4 kann ein Anbieter auch mit der Herstellung und Verbreitung eines lokalen oder regionalen Spartenprogramms betraut werden. Lokale und regionale Spartenprogramme können einen wichtigen zusätzlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt in den Versorgungsgebieten leisten. Auch das Bundesverfassungsgericht misst in der genannten Entscheidung Programmen für kleine oder nicht besonders zahlungskräftige Minderheiten oder vorrangig informationsbezogenen lokalen und regionalen Spartenprogrammen Bedeutung für die publizistische Vielfalt bei.

Nach Art. 23 Abs. 5 ist die Betrauung befristet auszusprechen. Maßgeblich ist die gesetzliche Befristung des Finanzierungssystems nach Art. 23. Bei der Entscheidung über den Zeitraum der Betrauung berücksichtigt die Landeszentrale auch die Möglichkeit der regelmäßigen Überprüfung, ob die Anbieter auch künftig die Verpflichtungen aus Art. 23 erfüllen werden. Es soll ein Gleichlauf mit den Haushaltsjahren und möglichen Bewilligungszeiträumen geschaffen werden.

Art. 23 Abs. 6 trifft Regelungen zur technischen Verbreitung der im Rahmen der öffentlichen Aufgabe hergestellten Programme. Lokales und regionales Fernsehen in Bayern wird bereits flächendeckend über die Fernseekabelnetze und über Satellit verbreitet. Damit wird der ganz überwiegende Teil der Fernsehzuschauer in Bayern erreicht. Diese Verbreitungsstruktur soll auch künftig für die im Rahmen der öffentlichen Aufgabe hergestellten Programme aufrechterhalten und gefördert werden. Hinsichtlich anderer oder neuer Verbreitungswege für die geförderten Angebote ist insbesondere auf ein angemessenes Verhältnis der Kosten zur möglichen Reichweite zu achten.

Nach Art. 23 Abs. 7 erfolgt die Förderung der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe aus staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Staatshaushalts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Nach Art. 105 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) finden für die Landeszentrale auch die Art. 23 und 44 BayHO entsprechende Anwendung. Einzelheiten der Förderung werden in dem an die Landeszentrale zu richtenden Förderbescheid oder in Förderrichtlinien geregelt. Dabei wird der verfassungsrechtliche Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks beachtet. Die Landeszentrale hat darauf zu achten, dass die in Art. 23 festgelegten Zielsetzungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel erfüllt werden.

In Art. 23 Abs. 8 wird berücksichtigt, dass sich bei den einzelnen Anbietern unter anderem abhängig von der geografischen Lage, von den sozioökonomischen Gegebenheiten im Verbreitungsge-

biet ein unterschiedlicher Förderbedarf ergeben kann. Eine einheitliche Betrachtung bei der Förderung ist nicht möglich. Die Landeszentrale hat daher die Möglichkeit, im Rahmen der förderrechtlichen Vorgaben Entscheidungen für den Einzelfall zu treffen.

Mit den Regelungen in Art. 23 Abs. 9 bis 11 wird die genannte Entscheidung der EU-Kommission vom 28. November 2005 berücksichtigt. Die Landeszentrale ist an diese Entscheidung gebunden.

Nach Art. 23 Abs. 12 regelt die Landeszentrale weitere Einzelheiten durch Satzung.

Zu Nr. 11:

Die Regelungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht in Art. 25 wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des BayMG aus dem Jahr 1997 grundlegend reformiert. Nach der Gesetzesbegründung sollte den Zeitungsverlagen in Bayern mit ihrer publizistischen Kompetenz und ihrer regionalen Verwurzelung der Zugang zur Beteiligung an Rundfunkangeboten im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen eröffnet werden.

Nach Art. 25 Abs. 7 BayMG kann ein Zeitungsverleger vor Ort einen Rundfunksender betreiben, wenn im Versorgungsgebiet ein weiteres Programm vorhanden ist und damit ein publizistisches Gegengewicht besteht.

Selbst wenn ein solches weiteres Programm im Versorgungsgebiet nicht besteht, kann sich der Zeitungsverleger unter Beachtung von vielfaltssichernden Vorkehrungen nach Art. 25 Abs. 5 Satz 2 BayMG – plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, Stimmrechtsbeschränkungen, verbindliches Programmschema oder Einrichtung eines Programmbeirats – beteiligen.

Mit den Änderungen in Art. 25 Abs. 6 und 7 wird klargestellt, dass es sich bei den in Art. 25 Abs. 5 Satz 2 genannten Mitteln zur Vielfaltssicherung – wie z.B. die Einrichtung eines Programmbeirats – nicht um nachrangige Mittel dieser Art handelt. Diese Klarstellung insbesondere hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten der örtlichen Zeitungsverlage an Rundfunkangeboten gilt unbeschadet der verschärften Vielfaltsbestimmungen für lokale und regionale Fernsehangebote, die nach Art. 23 in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gefördert werden, und unbeschadet der Zuständigkeit der Landeszentrale und des Medienrats für Entscheidungen nach Art. 25 Abs. 5 bis 13.

Zu Nr. 12:

Änderungen infolge des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Zu Nr. 13:

Zu a) und c):

Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung vom 26. Oktober 2005 festgestellt, dass die Regelungen zum Teilnehmerentgelt im BayMG mit Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar sind. Das Gericht hat auch festgestellt, dass die Regelungen längstens bis zum 31. Dezember 2008 weiterhin anwendbar sind.

Der Gerichtsentscheidung wird durch die Aufhebung von Art. 33 Abs. 3 bis 7 nachgekommen. Gleichzeitig wird in Art. 23 ein neues Fördersystem unter Beachtung der Vorgaben des Gerichts eingeführt.

Zu b):

Änderungen infolge des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Zu Nr. 14:

Änderungen infolge des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Zu Nr. 15:

Zu a):

Änderungen infolge des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Zu b):

Aufhebung infolge der Abschaffung des Teilnehmerentgeltsystems.

Zu c):

Folgeänderungen

Zu Nr. 16:

Zu a):

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2

Zu b):

Folgeänderung

Zu Nr. 17:

Folgeänderung

Zu § 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften)

Regelung des Inkrafttretens, der Befristung des Finanzierungssystems nach Art. 23 sowie Regelung der Verwendung von Mitteln aus den Teilnehmerentgelten, die sich zum 31. Dezember 2007 im Teilnehmerentgelthaushalt der Landeszentrale befinden und von Mitteln aus den Teilnehmerentgelten, die nach dem 31. Dezember 2007 eingehen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Leistungsbescheide zur Geltendmachung von Teilnehmerentgeltansprüchen, die bis zum Ende des Jahres 2007 entstanden sind, haben auch nach dem 31. Dezember 2007 keine aufschiebende Wirkung. Damit wird der Landeszentrale bei der Abwicklung des Teilnehmerentgeltsystems Rechts- und Planungssicherheit gegeben.